

Gesetzestext**§ 116 SGB X - Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige**

(1) 1Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. 2Dazu gehören auch

1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld unbeschadet des Fünften Buches zu zahlen wären.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) 1Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vomhundertsatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. 2Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. 3Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches werden.

(4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergebenen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 der Schadensersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(6) 1Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. 2Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(7) 1Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadensersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen zu erstatten. 2Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadensersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe als Gesamtschuldner.

(8) Weist der Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 je Schadensfall für nicht stationäre ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln fünf vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu ersetzen.

(9) Die Vereinbarung einer Pauschalierung der Ersatzansprüche ist zulässig.

(10) Die Bundesagentur für Arbeit gilt als Versicherungsträger im Sinne dieser Vorschrift.

Stand: Aktualisierung 01/2005

Inhalt

Gesetzestext	1
§ 116 SGB X - Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige	1
Durchführungsanweisungen	1
1. Allgemeines	1
2. Anspruchsübergang	1
3. Verjährungs- und Ausschlussfristen	2
4. Wesentlicher Anwendungsbereich/Konkurrenzen	2
5. Verfahren	3
5.1 Zuständigkeiten	3
5.2 Durchsetzung des Ersatzanspruchs	3
6. Datenschutz	4
7. Aufhebung von Weisungen	4

Stichwortverzeichnis

Anspruchsübergang

- Umfang (SGB X 116.3)	1
- Zeitpunkt (SGB X 116.2)	1
Anspruchsübergang (SGB X 116.1)	1
Buchung der Einnahmen (SGB X 116.28)	4
Datenschutz (SGB X 116.29)	4
Nahtlosigkeitsleistung (SGB X 116.16)	2
Rechtsstreit (SGB X 116.25)	4
Regress	
- Durchsetzung (SGB X 116.24)	3
- Realisierung (SGB X 116.23)	3
schadensbedingte Arbeitslosigkeit (SGB X 116.13)	2
Schädigung durch NATO-Truppen (SGB X 116.11)	2
Verjährung (SGB X 116.10)	2
Zuständigkeit (SGB X 116.17)	3

Durchführungsanweisungen

1. Allgemeines

(1) Der gesetzlich bestimmte Anspruchsübergang bewirkt zweierlei. Er schließt aus, dass der Geschädigte für den Schaden, der durch Sozialleistungen ausgeglichen wird, noch einmal Ersatz vom Schädiger verlangen und erhalten kann. Gleichzeitig wird verhindert, dass die Sozialleistungen den Schädiger mittelbar entlasten; dessen Ersatzpflicht bleibt gegenüber der BA bestehen.

**Anspruchsübergang
(SGB X 116.1)**

(2) Der Anspruch geht dem Grunde und der Höhe nach auf die BA nur insoweit über, als Arbeitslosengeld (auch nach SGB II), einschließlich der darauf entfallenden KV-, RV- und PV-Beiträge, sowie sonstige Leistungen nach dem SGB III, die aufgrund der Schädigung in Betracht kommen, gezahlt werden.

Es gehen nur Schadensersatzansprüche über, die ihre rechtliche Grundlage außerhalb des SGB haben. Dies sind insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff BGB, §§ 1 ff HaftpflichtG, ggf. in Verbindung mit § 3 Nr. 1 und 2 PflVG).

(3) Der Anspruchsübergang setzt einen kausalen - haftungsbe gründenden und haftungsausfüllenden – Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und dem Schaden voraus. Da die BA die Darlegungs und Beweislast trägt, kommt der umfassenden Sachverhaltsermittlung entscheidende Bedeutung zu (vgl. DA 5.1).

Stand: Aktualisierung 01/2005

2. Anspruchsübergang

(1) Der Anspruchsübergang erfolgt dem Grunde nach jeweils im Zeitpunkt des schadensstiftenden Ereignisses für alle Sozialleistungen, die in Betracht kommen und für alle Zeiträume, für die sie zu gewähren sind. Auf den Zeitpunkt der Bewilligung und Gewährung/Zahlung der Leistungen kommt es nicht an.

**Anspruchsübergang
- Zeitpunkt
(SGB X 116.2)**

(2) Eine Abfindungsvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung nach erfolgtem Anspruchsübergang hat keine befreiende Wirkung gegenüber der BA. Die Ersatzpflicht bezüglich der von der BA erbrachten Leistungen bleibt bestehen (vgl. § 116 Abs. 7 Satz 2 SGB X)

**- Umfang
(SGB X 116.3)**

Stand: Aktualisierung 01/2005

3. Verjährungs- und Ausschlussfristen

(1) Nach § 195 BGB beträgt die (Regel-)Verjährungsfrist 3 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Schadensersatzanspruch entstanden ist und der nach der innerbetrieblichen Organisation zuständige Mitarbeiter der BA von den Umständen/Tatsachen des Schadens und der Person des Schädigers (Name und Anschrift) Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

**Verjährung
(SGB X 116.10)**

Daneben ist die 30-jährige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 2 BGB zu beachten (Verjährungshöchstfrist), wenn Schadensersatzansprüche auf der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit beruhen. Diese Frist beginnt (taggenau) mit dem schädigenden Ereignis. Nach Ablauf dieser Frist tritt in jedem Fall Verjährung ein.

(2) Schäden, die durch Angehörige der NATO-Truppen (Stationierungstreitkräfte) verursacht wurden, müssen binnen 3 Monaten bei der zuständigen Schadenregulierungsstelle des Bundes (bei Oberfinanzdirektion) geltend gemacht werden. Diese 3-monatige Ausschlussfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die BA Kenntnis von dem Schadensereignis erlangt.

**Schädigung durch
NATO-Truppen
(SGB X 116.11)**

Stand: Aktualisierung 01/2005

4. Wesentlicher Anwendungsbereich/Konkurrenzen

(1) Typische Fallgestaltungen für die Anwendung des § 116 SGB X sind

**schadensbedingte
Arbeitslosigkeit
(SGB X 116.13)**

- insbesondere Fälle, in denen die Arbeitslosigkeit (und damit die Gewährung von Arbeitslosengeld) Folge eines Unfalls ist, der aufgrund der unfallbedingten Verletzung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führte. Zum Nachweis ist in der Regel das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers bzw. die Aufhebungsvereinbarung anzufordern, ggf. eine Stellungnahme des Arbeitgebers/Arbeitnehmers zu den Kündigungsgründen einzuholen;
- Fälle der Drittschädigung während des Leistungsbezuges. Bei der Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes im Rahmen des § 126 SGB III anstelle des an sich zu gewährenden Krankengeldes führt die Arbeitsunfähigkeit zu einem ersatzfähigem Vermögensschaden.

(2) Wird Alg gem. § 125 SGB III gewährt, geht der Schadensersatzanspruch unabhängig von der ggf. letzten Leistungspflicht des Rentenversicherungsträgers für die Zeit der Leistungsgewährung auf die BA über. Mit Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen oder Beginn des Ruhens ist die BA nicht mehr Inhaber des Ersatzanspruches. Dieser geht ab diesem Zeitpunkt auf den dann leistungspflichtigen Rentenversicherungsträger über. Der Rentenversicherungsträger ist auf den Schadensersatzanspruch hinzuweisen.

**(SGB X 116.15)
Nahtlosigkeits-
leistung
(SGB X 116.16)**

(3) Bei rückwirkender Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist durch die AA beim Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch nach §§ 103 SGB X bezüglich der erbrachten Leistungen geltend zu machen.

Stand: Aktualisierung 01/2005

5. Verfahren

5.1 Zuständigkeiten

(1) Die **AA** hat nach Aufgreifen des möglichen Schadenersatzanspruches eine umfassende Sachverhaltsermittlung durchzuführen. Liegen aus erster Sicht die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch voraussichtlich vor, übersendet die **AA** unverzüglich die für die Verfolgung des Anspruchs notwendigen Unterlagen an die RD.

**Zuständigkeit
(SGB X 116.17)**

(2) Der **RD** obliegt die Entscheidung über die Verfolgung des Ersatzanspruches, insbesondere die Geltendmachung des Ersatzanspruches dem Grunde und der Höhe nach. Die RD trifft Regelungen über das Aufgreifen von Schadenersatzansprüchen und die zu übersendenden Unterlagen sowie weiterer erforderlicher Informationen durch die AA.

(3) Die **RD** erstellt die Meldung an den Rentenversicherungsträger gem. § 119 Abs. 2 SGB X (vgl. III. 8.1 bis 8.3 des RdErl 52/92).

Stand: Aktualisierung 01/2005

5.2 Durchsetzung des Ersatzanspruches

(1) Der Ersatzanspruch ist - sofern dem Grunde und/oder der Höhe nach bestritten - möglichst im Verhandlungswege zu realisieren. Ist der Anspruch nicht in voller Höhe durchzusetzen, kann unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein Vergleich geschlossen werden (§ 76 Abs. 5 SGB IV). Ein für die Bundesagentur rein monetär wirtschaftlicher Vergleich kann unzweckmäßig sein, wenn es sich zum Beispiel um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt, insbesondere, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizierende Auswirkungen haben kann. Der Beauftragte für den Haushalt ist bei der Entscheidung zu beteiligen (§ 9 BHO).

**Regress
- Realisierung
(SGB X 116.23)**

(2) Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich, hat aber die gerichtliche Durchsetzung des Ersatzanspruches begründete Aussicht auf Erfolg, ist in jedem Fall zur Beschaffung eines vollstreckbaren Titels - sofern Anwaltszwang nach den prozessrechtlichen Vorschriften besteht - ein geeigneter Rechtsanwalt mit der Durchführung des Mahn- bzw. Klageverfahrens

**Regress
- Durchsetzung
(SGB X 116.24)**

zu betrauen. Entstehende Kosten sind bei Kap. 5 Tit. 526 01 - Gerichts- und ähnliche Kosten - zu buchen.

(3) Die RD führen auch die Revisionsverfahren durch. Revisionsurteile sind der Zentrale vorzulegen.

**Rechtsstreit
(SGB X 116.25)**

(4) Hinsichtlich der Buchung der Einnahmen von Schadenersatzleistungen wird auf die Hinweise zum Buchungsplan der BA verwiesen.

**Buchung der Einnahmen
(SGB X 116.28)**

Stand: Aktualisierung 01/2005

6. **Datenschutz**

Die Offenbarung personenbezogener Daten, auch gegenüber Stellen außerhalb des Sozialleistungsbereichs, ist nach § 35 SGB I i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X möglich, soweit dies zur Realisierung des Regressanspruchs erforderlich ist. Hierunter fallen auch ärztliche und psychologische Gutachten, deren Offenbarung im Rahmen des § 76 Abs. 2 SGB X zulässig ist. Der Arbeitslose ist in geeigneter Weise über sein Widerspruchsrecht unter Hinweis auf die Folgen fehlender Mitwirkung gem. § 66 Abs. 3 SGB I zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

**Datenschutz
(SGB X 116.29)**

Stand: Aktualisierung 01/2005

7. **Aufhebung von Weisungen**

Folgende Weisungen werden aufgehoben:

RdErl 30/83 (5390.1/...)

RdErl vom 28.10.1987

27.12.1987

10.02.1989 (5393.2/...)Meldungen

RdErl vom 24.08.1989 (3450/.../5393/2), Sollstellung

RdErl vom 25.10.2001 /5390/...) - Zuständigkeit

Stand:

Stand: Aktualisierung 01/2005